

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00269 vom 21. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00269

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00269 du 21 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00269 del 21 settembre 2015

Erwägungen

E. 8

des zitierten Urteils 9C_492/2014 vom 3. Juni 2015), dies aus folgenden Gründen:

Unter dem Aspekt „funktioneller Schweregrad“ ist in Betracht zu ziehen, dass die diagnoserelevanten Befunde und Symptome gemäss ICD-10 F43.8, ICD-10 F45.1 sowie ICD-10 F45.41 nicht besonders ausgeprägt erscheinen; gemäss den Angaben des psychiatrischen Gutachters steht nämlich die depressive Erkrankung „sicherlich“ im Vordergrund des – komplexen - psychischen Beschwerdebildes (Urk. 8/23/36). In den letzten Jahren wurden sodann durchaus Behandlungserfolge erzielt, namentlich auch im Rahmen der Behandlung bei Dr. B. ____ . Im Zeitpunkt der Begutachtung hatte die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben alle Medikamente seit einem Jahr gestoppt und seit mehr als einem halben Jahr keine psychiatrische Behandlung mehr in Anspruch genommen; trotz Anraten der Gutachter nahm sie eine solche erst ein Jahr nach der Begutachtung wieder auf. Dabei war ihr aus eigener Erfahrung bekannt, dass eine Therapie zur Verbesserung führen könnte (vgl. E. 4.4.4). Eine Behandlungsresistenz ist demnach nicht anzunehmen.

Was den Indikator „Komorbiditäten“ betrifft, so ist der bei der Beschwerde führende bestehende depressive Symptomatik nach dem Gesagten keine invaliderende Wirkung zuzuerkennen; sie ist demnach keine Komorbidität (Urteil des Bundesgerichtes 9C_492/2014 E. 4.3.1.3 mit Hinweisen). Auch eine körperliche Komorbidität (mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit) ist, wie dargelegt, nicht ausgewiesen (vgl. E. 4.3.4).

Zum Komplex „Persönlichkeit“ ist festzuhalten, dass sich laut Beurteilung des psychiatrischen Y. ____ -Gutachters in der Persönlichkeit der Beschwerdeführerin deutlich leistungsbetonte Züge sowie auch prämorbid histrionische Züge zeigten (Urk. 8/23/36); er führte die entsprechende Diagnose (ICD-10 Z73.1) jedoch als blosse Verdachtsdiagnose an (Urk. 8/23/36; vgl. dazu statt vieler Urteil des Bundesgerichtes 8C_302/2011 vom 20. September 2011 E. 2.3).

Hinsichtlich des Komplexes „Sozialer Kontext“ ist einerseits auf die vorstehenden Ausführungen zu den bei der Beschwerdeführerin fraglos vorhandenen sozialen Belastungen zu verweisen. Andererseits lässt der Lebenskontext der Beschwerdeführerin durchaus auf vorhandene Ressourcen schliessen: Sie ist seit 17 Jahren verheiratet und hat drei Kinder, die alle noch zu Hause leben. Gegenüber dem psychiatrischen Gutachter beschrieb sie ihre Ehe als gut, ihr Mann halte zu ihr (Urk. 8/23/33). Zum - beweisrechtlich entscheidenden - Aspekt der Konsistenz ist einerseits zu erwähnen, dass die ungenügenden Behandlungsbemühungen nicht auf einen ausgeprägten Leidensdruck schliessen lassen. Trotz geltend gemachter vollständiger Arbeitsunfähigkeit scheint sodann

das Aktivitätsniveau der Beschwerdeführerin - auch ohne konsistente Depressionstherapie - nicht erheblich eingeschränkt zu sein. Sie plante Ferien für den Sommer 2013 (Urk. 8/23/15) und beschrieb ihre aktuelle Tagesgestaltung dem neurologischen Gutachter gegenüber wie folgt: Sie stehe um circa 06.30 Uhr morgens auf, bereite das Frühstück zu, erledige Reinigungsarbeiten, kaufe ein, zahle Rechnungen und wasche die Wäsche. Gegen Mittag bereite sie das Mittagessen zu. Am Nachmittag erledige sie erneut Hausarbeit. Manchmal lese sie oder gehe sie spazieren. Selten treffe sie Freunde (nicht jede Woche, vor allem am Wochenende). Schlafen lege sie sich gegen 22.00 Uhr (Urk. 8/23/43). Obwohl die Beschwerdeführerin dem psychiatrischen Gutachter gegenüber ihre täglichen Aktivitäten deutlich eingeschränkter schilderte als gegenüber dem neurologischen Gutachter (Urk. 8/23/33), ist auf die Angaben letzterem

gegenüber abzustellen. In der psychiatrischen Untersuchung wurde der psychische Zustand der Beschwerdeführerin nach der Thematisierung der missglückten Zahnbehandlung nämlich zunehmend schlechter (Urk. 8/23/34) .

Ihre dortigen Schilderungen dürften des halb stimmungsbedingt negativ gefärbt gewesen sein . 4.4. 6

Bei dieser Sachlage erscheinen auch unter Berücksichtigung der nunmehr im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren (E. 1 . 2 .3) erhebliche funktionelle Auswirkungen der psychiatrischen Diagnosen auf die Arbeitsfähigkeit nicht schlüssig und widerspruchsfrei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Aus rechtlicher Sicht sind demnach die psychiatrischen Diagnosen auch nach der geänderten Rechtsprechung nicht als invalidisierend zu betrachten. 4.4.7

Zu erwähnen bleibt, dass aufgrund der Anmeldung zum Leistungsbezug vom 28. August 2012 (Urk. 8/2) ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin - unter den Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 IVG - frühestens am 1. Februar 2013 entstehen konnte (Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG). Dass in diesem Zeitpunkt eine massgebliche Arbeitsunfähigkeit bestanden haben könnte, ist

ebenfalls - nicht anzunehmen, stand doch die Beschwerdeführerin bereits damals nicht mehr in psychiatrischer Behandlung. Im Übrigen lassen auch die Angaben in den Berichten von Dr. B.____ und des Zentrums A.____ vom 22. März resp. 13./15. November 2012 (vgl. E. 3.2 und 3.3) nicht auf das Vorliegen eines invalidisierenden Leidens schliessen.

Schliesslich ist aus den dargelegten Gründen auch nicht davon auszugehen, dass in der Zeit nach der Begutachtung bis zum massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses eine massgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten ist (vgl. E. 4.4.4). 4.5

Nach dem Gesagten steht mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der Überwiegen der Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in im massgeblichen Zeitraum

die bisherige Tätigkeit als Hauswartin oder Reinigungsangestellte

mit einem Pensum von 100 % zumutbar war , wobei fraglich bleibt, ob sie im Gesundheitsfall überhaupt eine vollzeitliche Tätigkeit ausüben

hätte . Diese Frage kann hier jedoch offen gelassen werden. 5 .

Die angefochtene Verfügung vom 2. Februar 2015 ist demnach im Ergebnis nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Auf das Begehren, der Vorbescheid vom 15. Juli 2014 sei aufzuheben, ist sodann nicht einzutreten (vgl. E. 2. 1). 6

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen. Ausgangsgemäss ist diese der Beschwerdeführer in aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.